

Stellungnahme
der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.
zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Beschleunigung der
Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in
Heilberufen

Autorinnen: Julia Berger¹, Mandy Funk², Mechthild Groß³

Datum: 12. Juni 2026

¹ Justus-Liebig-Universität Gießen, Gießen

² University of Canterbury, Christchurch (Neuseeland)

³ Medizinische Hochschule Hannover, Hannover

Grundsätzlich begrüßt die DGHWi den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen. Ein Zugewinn könnte dabei sowohl in der Entbürokratisierung und dem Potential zur bundesweiten Vereinheitlichung des Anerkennungsverfahrens als auch in der Beschleunigung der beruflichen und sozialen Integration von Hebammen aus Drittstaaten gesehen werden.

Um den Gesundheitsschutz, die Sicherheit von Nutzer:innen des Gesundheitswesens und die Versorgungsqualität in Deutschland zu gewährleisten, muss allerdings oberste Priorität bei allen Anerkennungsverfahren sein, dass die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in einem Heilberuf die Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsqualifikation inne hat. Des Weiteren müssen zwingend auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Anerkennungsbewerber:innen mit ausländischer Berufsqualifikation in gleicher Weise gelten, wie für Personen, die in Deutschland das duale Studium zur Hebamme abgeschlossen haben.

Darüber hinaus würde eine fehlende Sicherstellung der Gleichwertigkeit dem Zweck des Anerkennungsrechts zuwiderlaufen. Ziel von Anpassungslehrgängen und Kenntnisprüfungen ist es gerade, einen mit der deutschen Hebammenqualifikation gleichwertigen Kompetenzstand nachzuweisen. Kann diese Gleichwertigkeit nicht gewährleistet werden, entsteht faktisch eine Differenzierung innerhalb desselben reglementierten Heilberufs. Dies würde zur Etablierung unterschiedlicher Qualifikationsniveaus und damit zu einer Art „Hebammen zweiter Klasse“ führen. Eine solche Entwicklung wäre nicht nur mit dem Gebot der Gleichbehandlung schwer vereinbar, sondern würde auch das Vertrauen in die Einheitlichkeit der Berufsqualifikation sowie die Sicherheit von Nutzer:innen im Gesundheitswesen beeinträchtigen.

Zugleich würde hierdurch der mit dem Gesetzentwurf verfolgte integrations- und bildungspolitische Zweck unterlaufen. Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen soll nicht zu einer Absenkung von Qualifikationsanforderungen führen, sondern den Zugang zu einer gleichwertigen beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Nur wenn die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen tatsächlich sichergestellt wird, kann die Anerkennung zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (DNS) beitragen, hochwertige und gleichberechtigte Bildung zu gewährleisten und lebenslanges Lernen zu fördern. Ebenso setzt die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 der DNS, Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern zu verringern, voraus, dass anerkannte Berufsangehörige über vergleichbare Qualifikationen verfügen und gleichberechtigt am Berufsleben teilnehmen können. Die Entstehung unterschiedlicher Qualifikationsniveaus innerhalb desselben Berufs würde hingegen neue Ungleichheiten schaffen, anstatt bestehende abzubauen, und stünde damit auch dem Leitprinzip 5 der DNS des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft entgegen.

Die DGHWi steht der Entbürokratisierung positiv gegenüber. Allerdings ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Entbürokratisierung der Verwaltung der Länder nicht auf Kosten der Hochschulen erfolgen kann. Anerkennungsbewerber:innen, die sich gegen eine Gleichwertigkeitsprüfung entscheiden, müssen zwangsläufig eine Anpassungsmaßnahme

(Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang mit anschließender Abschlussprüfung) erfüllen. Die Einsparungen von verwaltungsbezogenen Kosten durch den Wegfall von Gleichwertigkeitsprüfungen könnten an anderer Stelle wieder ausgegeben werden, z.B. Gelder für die Durchführung der Anpassungsmaßnahme, Abschluss- oder Kenntnisprüfung an einer Hochschule oder für die Finanzierung über Bildungsgutscheine oder Anerkennungszuschüsse. Die in der Begründung zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen dargestellten Einsparungen von rund 100.000 Euro jährlich beziehen sich ausschließlich auf den Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden. Unklar bleibt hingegen, welche finanziellen Folgen die Neuregelung für Hochschulen, Praxiseinrichtungen und Anerkennungsbewerber:innen nach sich zieht. Insbesondere bei Anpassungslehrgängen entstehen erhebliche Aufwendungen für Lehre, Betreuung, Organisation und Prüfung. Die dargestellte Entlastung der Verwaltung kann daher lediglich zu einer Verlagerung von Kosten auf Hochschulen, Länder oder Anerkennungsbewerber:innen führen.

Im Einzelnen nimmt die DGHWi wie folgt Stellung:

Zunächst weist die DGHWi darauf hin, dass die nunmehr verabschiedete Fassung des Referentenentwurfs zum Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen, in wesentlichen Punkten von dem im Anhörungsverfahren vorgelegten Referentenentwurf abweicht. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen bzw. erweitert, die stärker in bestehende Zuständigkeiten und Gestaltungsspielräume eingreifen als im ursprünglichen Entwurf vorgesehen. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen konnten sich daher teilweise nicht auf die nun verabschiedete Regelungsfassung beziehen.

Änderung des Hebammengesetzes

Ergänzung des § 71 Abs. 1 Nr. 1 HebG

Wie bereits in der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e. V. (DGHWi) zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen ausgeführt, hat die DGHWi darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Ergänzung des § 71 Abs. 1 Nr. 1 HebG hinsichtlich digitaler Lehrformate ausschließlich im Zusammenhang mit den zuvor genannten im Ausland durchgeführten praktischen Einsätzen verstanden werden darf.

Der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegte Referentenentwurf sah hierzu folgende Formulierung vor:

„§ 71 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„die Mindestanforderungen an das Studium nach Teil 3 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums, der Möglichkeit der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten praktischen Einsätzen und dafür von den §§ 13, 14 und 17 abzuweichen sowie die Berücksichtigung digitaler Lehrformate,“

In der nunmehr vorliegenden Fassung (BT-Drs. 21/3207) lautet die Regelung hingegen:

„die Mindestanforderungen an das Studium nach Teil 3 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums, der Ausgestaltung und der Möglichkeit der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten praktischen Einsätzen sowie die Berücksichtigung digitaler Lehrformate bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen“.

Mit dieser Neufassung wird die Berücksichtigung digitaler Lehrformate ausdrücklich auf die Konzeption theoretischer und praktischer Lehrveranstaltungen erstreckt. Dies wirft erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf. Zwar verfügt der Bund über die Kompetenz, allgemeine Mindestanforderungen für reglementierte Berufe festzulegen. Hieraus folgt jedoch keine Annexkompetenz zur Regelung didaktischer oder curricularer Einzelheiten der Hochschullehre. Die bundesgesetzliche Festlegung konkreter Vorgaben zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen stößt vielmehr auf verfassungsrechtliche Grenzen.

Eine solche Regelung berührt die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheit von Forschung und Lehre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen staatliche Vorgaben die wissenschaftliche Eigenverantwortung der Hochschulen und die Lehrfreiheit der Hochschullehrenden nicht aushöhlen. Dies gilt in besonderem Maße für Vorgaben, die sich nicht auf Qualifikationsziele beschränken, sondern die konkrete Gestaltung von Lehrveranstaltungen betreffen. Die Entscheidung über geeignete Lehr- und Lernformate ist grundsätzlich nach wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Kriterien zu treffen und nicht Gegenstand bundesgesetzlicher Detailsteuerung.

Des Weiteren fällt die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung von Studiengängen in den Bereich der Kultur- und Hochschulhoheit der Länder (Art. 30, Art. 70 GG). Zwar ist es zulässig Mindeststandards vorzugeben, soweit dies zur Sicherstellung vergleichbarer Qualifikationen erforderlich ist. Der Bund darf jedoch keine detaillierten Vorgaben treffen, so dass den Ländern und Hochschulen kein eigener Gestaltungsspielraum mehr verbleibt. Die Entscheidung darüber, welche Inhalte vermittelt werden, in welcher Form Lehrveranstaltungen durchgeführt werden und wie Theorie- und Praxisanteile ausgestaltet werden, obliegt grundsätzlich den Ländern sowie den Hochschulen im Rahmen ihrer Studien- und Prüfungsordnungen unter Vorhalt entsprechender Finanzierungsmaßnahmen.

Änderung zu § 13 Abs. 2 S. 3 HebG

Ebenfalls nach Beteiligung der Verbände weiteren Gesetzgebungsverfahren geändert wurde § 13 Abs. 2 S. 3 HebG.

Demnach wurde in § 13 Abs. 2 als S.3 der folgende Satz eingefügt:

„Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule oder bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung ersetzt werden.“

Die DGHWi sieht die vorgeschlagene Regelung kritisch und hält die Begründung nicht für ausreichend, um die mit ihr verbundenen Risiken für die Qualität der Hebammenausbildung auszuräumen.

Die DGHWi stellt dabei die grundsätzliche Eignung simulationsgestützter Lehrformate nicht in Frage. Skills Labs und Simulationszentren sind international anerkannte Bestandteile moderner Gesundheits- und Hebammenausbildung und können einen wertvollen Beitrag zur Vorbereitung auf praktische Einsätze leisten. Die Kritik richtet sich vielmehr gegen die konkrete Ausgestaltung der vorgeschlagenen Regelung.

So fehlt bereits eine klare quantitative Begrenzung des ersetzbaren Praxisanteils. Die Formulierung eines „geringen Anteils“ bleibt unbestimmt und eröffnet erhebliche Auslegungsspielräume. Ebenso fehlen bundesweit verbindliche Qualitätsstandards, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen praktische Lerneinheiten einen Praxiseinsatz ersetzen können. Offen bleibt insbesondere, welche Anforderungen an Ausstattung, Lehrpersonal, Simulationsszenarien, Kompetenzüberprüfung und Qualitätssicherung gestellt werden sollen.

Besonders kritisch bewertet die DGHWi die vorgesehene Rollenverteilung zwischen Hochschule, Praxiseinrichtung und zuständiger Behörde. Nach dem Entwurf können Praxiseinrichtungen eigenständig Konzepte zur Ersetzung von Praxiseinsätzen beantragen. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch die zuständige Behörde. Eine verbindliche Zustimmung oder Letztentscheidung der Hochschule ist hingegen nicht vorgesehen. Dadurch droht eine Entkopplung von Curriculum, Kompetenzentwicklung, Praxisbegleitung, Prüfungslogik und hochschulischer Gesamtverantwortung.

Dies steht im Widerspruch zum Grundgedanken des primärqualifizierenden Hebammenstudiums. Die Hochschule trägt die Verantwortung für die wissenschaftsbasierte Ausbildung, den Kompetenzerwerb der Studierenden sowie den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Sie muss daher auch die tatsächliche Steuerungshoheit über die wesentlichen Elemente der praktischen Ausbildung behalten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass relevante Praxisanteile ersetzt werden, ohne dass dies in ein hochschuldidaktisches Gesamtkonzept eingebettet ist.

Hinzu kommt die Gefahr, dass praktische Lerneinheiten nicht aufgrund didaktischer Evidenz, sondern aufgrund struktureller Versorgungsengpässe eingesetzt werden. Die vorgeschlagene Regelung soll ausdrücklich auf Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Praxisplätzen reagieren. Damit besteht das Risiko einer Substitution aus Personalmangel und nicht einer gezielten pädagogischen Ergänzung praktischer Ausbildung. Dies würde den Charakter simulationsgestützter Lehre grundlegend verändern.

Darüber hinaus drohen erhebliche Unterschiede zwischen Bundesländern, Hochschulen und Praxiseinrichtungen. Mangels verbindlicher bundesweiter Standards könnte die praktische Ausbildung künftig in unterschiedlichem Umfang durch Simulationen ersetzt werden. Dies gefährdet die Vergleichbarkeit der Ausbildungsbedingungen und Kompetenzprofile innerhalb Deutschlands. Dies erscheint auch deshalb widersprüchlich, weil die bundesgesetzliche Regelungskompetenz im Bereich der Heilberufe gerade der Sicherstellung einheitlicher Ausbildungs- und Qualifikationsstandards zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dient. Wenn der Bund von dieser Kompetenz Gebrauch macht, um bundesweit vergleichbare Voraussetzungen für die Berufszulassung und Berufsausübung zu gewährleisten, darf er zugleich keine Regelungen schaffen, die zu einer zunehmenden Divergenz der Ausbildungsstandards führen. Eine Öffnungsklausel ohne klare quantitative Grenzen und bundeseinheitliche Qualitätsanforderungen birgt jedoch genau dieses Risiko. Statt die Einheitlichkeit der Ausbildung zu stärken, könnte sie zu erheblichen Unterschieden beim Kompetenzerwerb führen und damit den mit der bundesrechtlichen Regulierung verfolgten Zweck unterlaufen.

Besondere Bedeutung kommt diesem Aspekt vor dem Hintergrund der automatischen Anerkennung von Hebammenqualifikationen innerhalb der Europäischen Union zu. Die automatische Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG setzt voraus, dass die unionsrechtlichen Mindestanforderungen an Ausbildung und praktische Kompetenz zuverlässig eingehalten werden. Werden Umfang, Qualität, Anleitung und Verantwortlichkeit der praktischen Ausbildung zunehmend unterschiedlich ausgestaltet, kann dies mittel- bis langfristig die europäische Anschlussfähigkeit und internationale Anerkennung der deutschen Hebammenausbildung beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund hält die DGHWi die vorgeschlagene Regelung in ihrer derzeitigen Fassung für nicht ausreichend abgesichert. Sollte an einer Öffnungsklausel für die teilweise Ersetzung von Praxiseinsätzen festgehalten werden, bedarf es zumindest einer klaren quantitativen Begrenzung, bundesweit einheitlicher Qualitätsstandards, ausreichender Finanzierungszusagen für Personal sowie einer verbindlichen Zustimmung der jeweils verantwortlichen Hochschule, um die Qualität, Vergleichbarkeit und europarechtliche Konformität der Hebammenausbildung dauerhaft sicherzustellen.

Der Verweis in § 8 Abs. 3 HebStPrV auf die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ist insoweit nicht ausreichend. Die vorgesehene Darlegung, dass das Ziel des jeweiligen Praxiseinsatzes durch die Ersetzung nicht gefährdet wird, ist nicht gleichbedeutend mit dem Nachweis, dass die für die Berufsausübung erforderlichen praktischen Kompetenzen tatsächlich in vollem Umfang erworben werden. Während in der Pflegeausbildung europarechtlich vorgegebene Mindeststundenumfänge im direkten Patient:innenkontakt bestehen, existieren für das Hebammenstudium keine entsprechenden quantitativen Vorgaben. Allerdings dient Anlage 3 HebStPrV der Umsetzung der in Anhang V.5.5.1 Buchstabe B der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestanforderungen für die Ausbildung von Hebammen. Die dort aufgeführten Tätigkeiten sind teilweise mit konkreten Mindestzahlen hinterlegt und setzen ausdrücklich den direkten Kontakt mit Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen sowie

Erfahrungen in realen Versorgungssituationen voraus. Diese Anforderungen können nicht ohne Weiteres durch simulationsgestützte Lehrformate ersetzt werden. Bezeichnenderweise sieht die Richtlinie lediglich für einzelne Tätigkeiten, etwa die Einführung in die Vernähung von Episiotomien und kleineren Dammrissen, ausdrücklich die Möglichkeit einer Simulation vor, sofern eine praktische Durchführung nicht möglich ist. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass der europäische Gesetzgeber grundsätzlich von einer Durchführung in realen Versorgungssituationen ausgeht.

Die vorgesehene Rollenverteilung zwischen Hochschule, Praxiseinrichtung und zuständiger Behörde steht im Widerspruch zum Grundgedanken des primärqualifizierenden Hebammenstudiums. Die Hochschule trägt nicht nur die Verantwortung für die wissenschaftsbasierte Ausbildung, den Kompetenzerwerb der Studierenden sowie den erfolgreichen Abschluss des Studiums, sondern verfügt auch über die gesetzliche Zuständigkeit für die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung des Studiums. Die Entscheidung darüber, durch welche Lehr- und Lernformate die Studien- und Ausbildungsziele erreicht werden und in welchem Umfang praktische Studienanteile ersetzt werden können, fällt in den Verantwortungsbereich der Hochschule. Die vorgesehene Regelung verlagert diese Entscheidung jedoch teilweise auf Praxiseinrichtungen und Behörden, ohne der Hochschule ein entsprechendes Mitentscheidungsrecht einzuräumen. Dadurch besteht die Gefahr, dass relevante Praxisanteile ersetzt werden, ohne dass dies in ein hochschuldidaktisches Gesamtkonzept eingebettet ist oder von der Hochschule als verantwortlicher Trägerin des Studiums fachlich mitgetragen wird. Darüber hinaus bedarf es vor diesem Hintergrund klarer Regelungen zur Verantwortungs- und Kostenzuordnung, um sowohl den hochschulischen Bildungsauftrag als auch die europarechtlich vorgegebenen Strukturen der akademischen Ausbildung zu wahren.

Einfügung des § 54 Absatz 1a HebG

Die DGHWi weist hier auf eine redaktionelle Ungenauigkeit hin. Zwar wurde, wie bereits in der Stellungnahme der DGHWi zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen ausgeführt, einmal das Wort Ausgleichsmaßnahme durch Anpassungsmaßnahme ersetzt, allerdings an anderer Stelle noch belassen. Der Referentenentwurf nimmt ausdrücklich auf „Ausgleichsmaßnahme“ Bezug. Um im Einklang mit dem Gesetzestext zu bleiben wird empfohlen, stets den Begriff „Anpassungsmaßnahme“ zu verwenden.

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV)

Inhaltsübersicht der HebStPrV

Die DGHWi fordert die Streichung der vorgeschlagenen Änderung der Bezeichnung der Anlage 6. Die Verwendung des Begriffs „Entbindungspfleger“ ist nicht mit der geltenden Terminologie

des Hebammengesetzes vereinbar. Das Hebammengesetz sieht in § 5 HebG ausdrücklich die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gesetzlich vorgesehen.

Ergänzung in § 8 Abs. 3 HebStPrV

Die DGHWi lehnt die vorgesehene Ergänzung des § 8 Abs. 3 HebStPrV ab. Zwar orientiert sich die Regelung an den §§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 30 Abs. 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, sie trägt jedoch den Besonderheiten des Hebammenstudiums nicht ausreichend Rechnung.

Die Möglichkeit, Praxiseinsätze teilweise durch praktische Lerneinheiten zu ersetzen, birgt die Gefahr, dass wesentliche praktische Kompetenzen nicht in dem für die Berufsausübung erforderlichen Umfang erworben werden können. Dies gilt insbesondere für die in Anlage 3 genannten Tätigkeiten, deren Erwerb maßgeblich von unmittelbaren Erfahrungen in realen Versorgungssituationen abhängt. Auch die Vorlage eines Konzepts durch die verantwortliche Praxiseinrichtung und dessen Genehmigung durch die zuständige Behörde vermögen diese Bedenken nicht auszuräumen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die DGHWi gegen die Einführung der vorgesehenen Regelung aus. Es wird auf die zu § 13 Abs. 2 S. 3 HebG ausgeführten Gründe verwiesen.

Änderungen in § 52 HebStPrV:

Die DGHWi begrüßt grundsätzlich die mit der Änderung des § 52 HebStPrV angestrebte Vereinheitlichung der Anforderungen im Anerkennungsverfahren. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit weiterhin konsequent an den in Anlage 1 zur HebStPrV festgelegten Kompetenzen ausgerichtet wird. Ziel eines Anerkennungsverfahrens muss immer der Nachweis eines mit der deutschen Hebammenqualifikation vergleichbaren Kompetenzniveaus sein. Dies setzt voraus, dass sämtliche Prüfungsformate auf die in Anlage 1 HebStPrV des definierten Kompetenzen Bezug nehmen. Zudem ist der Nachweis der in Anlage 3 HebStPrV vorgesehenen praktischen Tätigkeiten erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass Anerkennungsbewerber:innen über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen und Sicherheit von Nutzer:innen des Gesundheitswesens gewährleistet werden. Darüber hinaus ist dies aus Gründen der Gleichbehandlung aller in Deutschland tätigen Hebammen wichtig.

Darüber hinaus empfiehlt die DGHWi aufgrund der Implikationen des 12. Regierungskommissionsberichts zur geburtshilflichen Versorgung (BMG 2024) den § 71 Abs 1 Nr. 1 in Bezug auf den berufspraktischen Teil des Studiums zunächst optional um den Bereich der klinischen hebammengeleiteten Geburtshilfe (sogenannter Hebammenkreißaal) zu ergänzen (neuer Absatz 3 zu § 6 HebStPrV 2020).

Diese optionale Ergänzung zielt darauf ab, Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung vertiefte Erfahrungen in hebammengeleiteten Versorgungsmodellen zu sammeln, ohne dass eine Teilnahme verpflichtend vorgeschrieben wird. Zur Sicherstellung einer sachgerechten Umsetzung wird empfohlen, eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen und die organisatorischen sowie strukturellen Voraussetzungen auf Seiten der kooperierenden Praxiseinrichtungen zu berücksichtigen. Eine optionale Erweiterung der Praxiseinsatzorte steht in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem Bildungs- und Gestaltungsspielraum der Hochschulen. Durch die fakultative Ausgestaltung wird der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht berührt, da keine Benachteiligung von Studierenden in Regionen ohne Hebammenkreißsäle entsteht.

In der 12. Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung mit dem Schwerpunkt „Zukunftsfähige flächendeckende geburtshilfliche Versorgung“ vom November 2024 werden hebammen-geleitete Kreißsäle postuliert:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Krankenhausreform/BMG_Regierungskommission_12te_Zukunftsaehige_Versorgung.pdf

Die DGHWi steht für einen konstruktiven Dialog zur Weiterentwicklung des Referentenentwurfs zur Verfügung.